

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

**Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden -Leigestern
per email hdkrauss@seifertplan.de**

Absender dieses Schreibens:

BUND OV Altenstadt/Limeshain/Glauburg
Dr. Werner Neumann
Stammheimer Str. 8b
63674 Altenstadt
Tel. 06047 / 68139

Ihre Zeichen
H.D.Krauß

Ihre Nachricht vom
11.05.2010

Unsere Zeichen
FNPÄnd Reiterhof

Datum
08.06.2010

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Kerngemeinde

Änderung der Flächennutzungsplanung - Sondergebiet „Reiterhof“

Vorentwurf 05/2010

Beteiligung der Fachbehörden (und Träger öffentlicher Belange)

hier: **Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis**

Sehr geehrter Herr Krauß,

im Auftrag der o. g. Landesverbände und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis und in Abstimmung mit dem NABU Altenstadt ergeht folgende gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis.

Die Naturschutzverbände des Wetteraukreises lehnen die Änderung des FNP zugunsten der Verlagerung des Reiterhofes ab.

Der BUND Altenstadt und der NABU Altenstadt haben sich am Scopingverfahren beteiligt und eine umfangreiche Stellungnahme eingereicht. Diese hat dazu geführt, dass sowohl hinsichtlich der möglichen Alternativen der Ansiedlung/Verlagerung des Reiterhofes als auch in Bezug auf die Auswirkungen auf Fauna und Flora nunmehr umfassendere Untersuchungen durchgeführt wurden.

Diese Untersuchungen und Ausführungen in dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans zeigen aber auf, dass die Ansiedlung des Reiterhofes am geplanten Ort („In der Dresche“) zu **deutlichen Belastungen und Einschränkungen für die Vogelwelt** und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets VSG 5519-401 führt.

Die Untersuchung des Fachplaners hat gezeigt, dass es **mehrere Alternativstandorte** gibt, die wesentliche geringere oder keine Einschränkungen für den Naturschutz nach sich ziehen. Dies schließt auch den Verbleib des Reiterhofes am bestehenden Standort ein.

Zudem zeigt die Vorplanung, dass es erhebliche **ungelöste Probleme mit der verkehrlichen Anbindung des Reiterhofs** am geplanten neuen Standort gibt. Diese werden sich mit einer etwaigen Umgehungsstraße eher verschärfen als mindern.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist wie der Vorentwurf zeigt, vielfach **in sich widersprüchlich**. Insbesondere erfolgt keine Entwidmung des bisherigen Standorts als gewerbliche Baufläche/Reiterhof. Entgegen dem mündlichen Vortrag des Eigentümers soll daher der bestehende Standort aufrechterhalten werden. Die Änderung des FNP ist daher unbegründet.

Die Änderung des FNP entspricht **nicht den Zielen des Regionalplans Südhessen**. Es erfolgt eine Ausweitung von baulichen und touristischen Aktivitäten im Außenbereich, die mit hohen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind. Seitens des RP Darmstadt wäre zu prüfen, ob ein Abweichungsverfahren im Sinne eines Raumordnungsverfahrens erfolgen muss.

Die nach dem Baugesetzbuch erforderliche **Abwägung der Wirkungsgrößen bei Alternativstandorten ist nicht oder unzureichend erfolgt**.

Die Änderung des FNP Sondergebiet Reiterhof entspricht daher nicht den vorgeschriebenen Regeln der Bauleitplanung. Sie ist in hohem Maße willkürlich, sie verfolgt und berücksichtigt keine öffentlichen Interessen und beruht nur auf dem Interesse eines Betreibers eines Reiterhofs, der nicht bereit ist, umweltverträglichere Varianten seines unternehmerischen Handelns in Betracht zu ziehen.

Die Naturschutzverbände des Wetteraukreises lehnen daher die Änderung des FNP Altstadt zur Schaffung eines Sondergebiets „Reiterhof“ ab.

1. Keine Entwicklung aus dem Regionalplan – Verstoß gegen den Regionalplan

Der Regionalplan Südhessen fordert in Hinblick auf die Entwicklung eines umweltverträglichen Tourismus:

Das Potenzial an relativ naturnahen, landschaftlich attraktiven und ökologisch wertvollen Räumen (ist) zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen,

Tourismus und Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale auch als Wirtschaftsfaktor weiter zu entwickeln

und formuliert als Planungsziele:

3.6-5 Die Zugänglichkeit der Landschaft ist für Erholungssuchende zu gewährleisten, soweit nicht wichtige andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung, hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung.

3.6-8 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätze, Sportplätze, Golfplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.

3.6-9 Freizeitwohnen oder großflächige Sportanlagen dürfen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht einschränken und sollen möglichst konzentriert werden. Derartige Anlagen sollen nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die landschaftsgebundene Erholung oder den Arten- und Biotopschutz errichtet werden.

In allen diesen Punkten entspricht die Planung des neuen Reiterhofs nicht den Zielen des Regionalplans Südhessen. Durch seine neue Lage in der freien Landschaft, am Rande des Landschaftsschutzgebietes widerspricht die Planung den Zielen des Landschaftsschutzes. Die Planung widerspricht den Zielen für das nahe gelegene Landschaftsschutzgebiet.

Durch die Planung einen neuen Fahrweg parallel zum Vulkan-Radweg zu verlegen, werden Störungen und Behinderungen eines gerade erst ausgebauten umweltverträglichen Tourismus hervorgerufen. Durch die Planung, den Fahrweg nach Lindheim zu unterbrechen, wird die Zugänglichkeit und Durchgängigkeit nicht nur für andere Landwirte sondern auch für Erholungssuchende erschwert wenn nicht ganz zerstört.

Dieser Widerspruch einer Planung für einen Reiterhof, der ja selbst durchaus der Erholung von Mensch und Pferd dienen soll, diesen ausgerechnet in einen Bereich zu verlegen, der jetzt der Erholung, dem Landschaftsschutz dient und der in direkter Nähe zu einem Vogelschutzgebiet liegt, ist offensichtlich.

2. Hohe und erhebliche Auswirkungen auf den Naturschutz

Nach der Vorlage des Plans soll zudem an der Stelle des neuen Reiterhofs nicht nur ein zurückhaltender Tourismus und Erholungsfunktion durch die Einstellung von „Pensionspferden“ und einem angeblich geringen Ausritt erfolgen. Gemäß der Nachfrage von BUND und NABU nach den weiteren Plänen wird nun vorgetragen, dass mindestens zweimal im Jahr Turniere stattfinden sollen. Diese Turniere ziehen aufgrund ihrer Attraktion eine Vielzahl von Reiter/innen und Besucher/innen mit dutzenden wenn nicht hunderten von Fahrzeugen incl. Anhängern für den Pferdetransport mit sich, was mit einer hohen Umweltbelastung durch Schadstoffemissionen, Lärmemissionen, Schadstoffeintrag von Fahrzeugen in die Wiesen, die als Parkplatz genutzt werden, usw. mit sich bringt.

Hinzu kommen Auswirkungen durch schon jetzt oftmals freilaufende Hunde, deren Wirkungsradius mit der Verlagerung des Reiterhofs direkt vor den Bereich des Vogelschutzgebietes verlagert wird. Dies bedeutet, dass mindestens zweimal im Jahr hier eine erhebliche schädliche Auswirkung auf die Natur im angrenzenden Vogelschutzgebiet und auch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ausgehen wird. Dies wird auch durch Beteuerungen des Betreibers oder nicht belastbare Versprechen auf die hunderte von Besuchern einzuwirken, nicht zu verhindern sein. Hohe Konflikte mit dem Naturschutz sind zu erwarten – sie sind auch nicht kompensierbar.

Die Planung hat keine Unterlagen vorgelegt, mit welchen Auswirkungen bei diesen besonderen Turnieren und Ereignissen für die Natur und Immissionsschutz zu rechnen ist. Wir gehen davon aus, dass die am jetzigen Standort schon vorliegenden Belastungen im geplanten Zielbereich nicht akzeptabel sind, weil diese zu erheblichen Beeinträchtigungen von Naturschutzzielen führen.

Seitens BUND und NABU wurden im Scopingtermin umfangreiche Einwendungen und Hinweise auf die Auswirkungen in das FFH-Vogelschutzgebiet gegeben.

Hierbei wurden allerdings keine Prüfungen aufgrund der von BUND und NABU vorgelegten Artenliste des konkreten Vogelschutzgebietes durchgeführt. Der Fachplaner hat vielmehr eine allgemeine Prüfung „nach § 44 BNatSchG“ durchgeführt, wobei einige für das konkrete Vogelschutzgebiet wichtige und auch dort vorkommende Arten wie z.B. den Rotmilan¹ keine Prüfung erfolgte. Insofern werten wir diese „artenschutzrechtliche Prüfung“ **nicht** als eine „Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie“, d.h. als nicht ausreichend.

Doch auch die begrenzte Untersuchung der Auswirkungen auf die Vogelwelt zeigt, dass hier mehr Einwirkungen und Störungen durch den neuen Reiterhof zu erwarten sind, als der Fachplaner hier abwertend sieht.

So ist seiner Behauptung, es würden keine Störungen durch Ausritte usw. erfolgen klar zu widersprechen, da an anderer Stelle gerade von Ausritten in den Auenbereich und die südlich des Reiterhofs gelegenen Wiesen gesprochen wird.

¹ Im Umweltbericht wird auf S. 39 angegeben, der Rotmilan würde in dem Gebiet nicht beobachtet werden. Dies ist falsch, da hier der Rotmilan (auch Pärchen) mehrfach über mehrere Jahre hinweg beobachtet werden kann.

Besonders kritisch ist die Beurteilung der Auswirkungen auf den Kiebitz zu werten. Der Kiebitz weist in den letzten Jahren und Jahrzehnten einen erheblichen Rückgang auf, was damit bedeutet mögliche Habitate besonders zu schützen. Der Fachplaner bestreitet hier dass auch in dem VSG-Bereich westlich der Autobahn Kiebitze dieses Gebiet auch als Fortpflanzungs- und Aufzuchtgebiet nutzen könnten. Er geht daher nur auf die Frage der Einschränkung als Rastplatz ein. Der Fachplaner hat daher die sich selbst gestellte Frage (6.3. Störungstatbestände, § 42) selbst in ihrem vollem Umfang umgangen und nicht beantwortet. Diese Beurteilung ist fachlich nicht zu halten. Dies gilt umso mehr als der Alternativstandort Nr. 8 der praktisch zwischen bisherigem und geplanten Reiterhofstandort liegt, verworfen wird, auch mit dem Hinweis, das dort (!) "laut Landschaftsplan Kiebitzbeobachtung" vorliegen würde.

Fachlich ebenfalls nicht hinnehmbar ist die Begründung, dass eine Einschränkung der Rastplätze für den Kiebitz als nicht erheblich einzustufen sei, da es „eine Vielzahl potenzieller Rastplätze“ geben würde. Wo diese liegen wird aber nicht angegeben – es wäre ja interessant zu wissen, ob der Fachplaner hier Wegweiser für den Kiebitz aufstellen wird. Hervorzuheben ist hingegen, dass es für den Kiebitz gerade auf die Freihaltung von Offenlandflächen mit „**störungsarmer** Brut-, Rast – und Nahrungshabitaten“. Wir sehen hier erhebliche Auswirkungen durch den geplanten Reiterhof, sowohl durch den Normalbetrieb wie auch erst recht den Turnierbetrieb der auch in Zeiten der Brut des Kiebitz stattfinden soll. Wir widersprechen explizit der Auffassung des Fachplaners (S. 56), dass diese Verluste und Beeinträchtigungen des Kiebitz, hier nun zugegeben werden durch „Extensivierungsmaßnahmen ausgleichbar“ seien. Der Punkt ist, dass im Auenbereich und im VSG schon umfangreiche Maßnahmen erfolgt sind, auch unter Mitwirkung der örtlichen Natur- und Vogelschutzgruppe Altstadt, sowie durch Maßnahmen der Gemeinde Altstadt, die den Status des Vogelschutzgebietes verbessert haben. Man fragt sich daher, wo und wie hier noch weitere „Extensivierungsmaßnahmen“ erfolgen sollten.

Wesentlich ist es hervorzuheben, dass es bei der Beurteilung von Auswirkungen auf Schutzgüter der FFH- und Vogelschutzgebiete, wie hier der übergreifenden und räumlich verteilten Teilgebiete, es eben um den Erhalt des Schutzgebietes als Ganzes, geht und man nicht Einwirkungen an einer Stelle, durch den Hinweis, die Vögel würden anderweitig ja Möglichkeiten finden, aufrechnen kann. Der gesamte Lebensraum in seinem Verbund steht unter Schutz! Hinsichtlich der Extensivierungen wurden solche ja gerade südlich des geplanten Standortes durchgeführt, dann in unmittelbarer Nähe den Reiterhof anzusiedeln, entwertet alle bisher in diesem Gebiet durchgeführten Maßnahmen.

Alles in allem kann festgestellt werden, dass keine umfassende und keine ausreichende FFH-Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die „abgespeckte“ Prüfung auf einige wenige Arten zeigt aber schon, dass die Auswirkungen auf das VSG, die dortigen Arten und die Erhaltungsziele so erheblich sind, dass allein schon aus diesem Grund die Änderung des FNP für den Reiterhof an dieser Stelle scheitern muss.

3. Mehrere Alternativen bieten sich an

Aufgrund der Forderung von BUND und NABU wurden dankenswerterweise acht Alternativstandorte, die in unserer Stellungnahme zum Scopingtermin am 3.2.2010 aufgeführt waren untersucht.

Die Untersuchung dieser Standorte erfolgte nicht so ausführlich wie für den geplanten neuen Standort. Es wäre sinnvoll gewesen, im Sinne einer fachplanerischen Abwägung hier eine Matrix mit Gewichtungsfaktoren einzuführen, um zu sehen, ob und wie der geplante Standort sich mit den anderen im Vergleich darstellt.

Es zeigt sich, dass alle Alternativstandorte hinsichtlich der Bodennutzung als Acker ein hohes oder sehr hohes Ertragspotenzial aufweisen – der Standort In der Dresche hat aber auch in sehr hohes Potenzial – die Wegnahme wertvollen Ackerbodens wäre an anderen Standorten geringer.

Mehrere Standorte weisen eine gute bis sehr gute Anbindung an den Straßenverkehr und die Bundesstraße auf. Hier ist der geplante Standort deutlich im Nachteil, da schon jetzt eine komplizierte Anbindung an die B 521 plus Bahnübergang vorliegt und den Bau der Umgehungsstraße unterstellt, die verkehrliche Anbindung eher noch schwieriger würde. Mehrere Alternativen sind hier günstiger.

In Hinblick auf den Natur und Landschaftsschutz sind bis auf wenige Ausnahmen alle Alternativstandorte günstiger, d.h. mit geringen oder geringeren Auswirkungen verbunden. Es ist umgekehrt erstaunlich, dass der Fachplaner hier Alternativstandorte ausschließt, weil z.B. in benachbarten Streuobstgebieten hier eine „ornithologische Bedeutung“ vorläge – bei der Bewertung des vorgesehene Gebietes hingegen werden nicht abzuweisende störende Auswirkungen auf geschützte Arten hinwegdiskutiert, so z.B. die unhaltbare Behauptung, bei Turnieren und Ausritten in den Auenbereich würden keine erheblichen Störungen auftreten. Diese Art der naturschutzfachlichen Beurteilung ist willkürlich und fachlich in keiner Weise fundiert.

In Bezug auf die verkehrliche Anbindung werden einige Alternativstandorte verworfen, weil dort die Anbindung ungünstiger sei (z.B. über Bahnhof Lindheim und Fahrweg). Diese Argumentation widerspricht der an anderer Stelle unterstelltem relativ ruhigem Reitbetrieb, bei dem die Pferde weitgehend auf dem Gebiet des Reiterhofs in Reithallen oder Bewegungsbereichen verbleiben würden. Wäre dem so, würden auch mehrere Alternativstandorte diesen Ansprüchen genügen. Offensichtlich muss aber auch das Kriterium Verkehrsanbindung und Parkplätze für Großveranstaltungen und Turniere erfüllt werden. Genau hierdurch sind aber einige Alternativorte günstiger und mit weniger Störungen für Natur und Landschaft verbunden als der geplante Standort.

Es kann daher festgestellt werden, dass mehrere Alternativstandorte in gleicher Weise und z. T. aufgrund besserer Verkehrsanbindung mit sogar besseren Bedingungen und zudem deutlich geringeren Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz die Anforderungen für die Umsiedlung des Reiterhofs erfüllen.

Außerdem bleibt auch noch die Möglichkeit, dass der Reiterhof an seinem bestehenden Standort verbleibt und an bisheriger Stelle modernisiert werden könnte bzw. auch in gewissem Maße sich auch noch erweitern könnte. Von daher besteht kein Grund für eine Verlagerung. Etwaige Hinweise des Besitzers, am bestehenden Standort könnten an Stelle des Reiterhofs Wohnungen, Gewerbe oder Handel angesiedelt werden, sind nicht belastbare Behauptungen und wurden auch nicht in der Änderung des FNP vorgesehen. Anderweitige Planungen, in der Nähe des bisherigen Reiterhofs Gewerbe und oder Wohnungen anzusiedeln (Computer-Firma, Einkaufsmarkt) haben sich als nicht belastbar erwiesen. Insofern könnte der Reiterhof sich um den bisherigen Standort herum erweitern oder modernisieren.

Es verbleibt daher als einziger Grund für den ausgewählten Standort, dass der Eigentümer des Reiterhofs auch schon Eigentümer des ausgewählten Geländes ist. Dies kann und darf aber nicht Grundlage für eine fachplanerische Flächennutzungsplanung sein. Dies gilt umso mehr, als wohl erst durch die Hinweise von BUND und NABU im Scoping überhaupt die Überlegungen angestellt wurden, dass es auch andere Standorte geben könne. Es wurde auch nicht dargelegt, ob der Eigentümer des Reiterhofs hier Versuche durchgeführt hat, auch andere Standorte zu erwerben.

4. Zusammenfassung

Die Änderung des FNP Altstadt zur Verlagerung des Reiterhofs

- widerspricht den Leitbildern und Zielen des Regionalplans
- ist nicht durch eine Privilegierung (§ 35 BauGB) gedeckt
- ist planungsrechtlich nicht haltbar, da keine Folgeplanung für den bestehenden Standort vorliegt
- führt zu hohen und erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet
- führt zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet
- weist keine belastbare und verträgliche Verkehrsanbindung auf
- zeigt mehrere Alternativen mit deutlich geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf inkl. des Verbleibs des Reiterhofs am bestehenden Standort

Die Änderung des FNP Altstadt- Reiterhof wird somit abgelehnt!

Wir würden es auch begrüßen, wenn seitens der Gemeinde Altstadt die Beschlüsse zur Änderung des FNP – Reiterhof revidiert würden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt bitten wir, unsere Argumente anzuerkennen und keine Änderung des FNP zu genehmigen.

Wir geben Ihnen auch die gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU Altstadt sowie die Stellungnahme von Karl Winther, Altstadt, bekannt.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann

(BUND Kreisverband Wetterau)

Kurt Jungkind

(NABU Altstadt)

Anlage 1

Gemeinsame Stellungnahme von BUND Altstadt e.V. und Natur- und Vogelschutzgruppe Altstadt e.V./ NABU Altstadt/

Die Ortsverbände des BUND und des NABU lehnen die Verlagerung des Reiterhofs in das Gebiet „In der Dresche“ ab. Falls die FNP-Änderung weiter verfolgt wird, sind folgende Aspekte zu prüfen:

1. Es besteht keine aktuelle Notwendigkeit, die Begründung durch den Bau einer Umgehungsstraße ist nicht stichhaltig und widersprüchlich. Es ist darzulegen, wieso ein Verbleib am Standort nicht möglich ist. Des Weiteren sind Alternativstandorte für eine Verlagerung zu prüfen.
2. Die Verlagerung des Reiterhofs in die Nähe des Vogelschutzgebietes, des FFH-Gebiets und des Landschaftsschutzgebietes würde die schon bestehenden Konflikte und Störwirkungen durch den Hof und den Reithetrieb in hohem Maße verschärfen. Wir befürchten eine erhebliche Störwirkung und fordern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hierbei ist für alle für das Vogelschutzgebiet 5519-401 genannten Vogelarten zu prüfen, ob und inwieweit die Schutzziele beeinträchtigt werden können.
3. Weitere Auswirkungen durch eine Verlagerung des Reiterhofs in Bezug auf Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Verkehrsanbindung sind zu prüfen.

Dr. Werner Neumann

Kurt Jungkind

Gez.
BUND Altstadt

Gez.
NABU Altstadt / NuVG Altstadt

Anlage 2

Stellungnahme des langjährigen aktiven und verdienten Natur- und Vogelschützers Karl Winther aus Altenstadt, der maßgeblich zum Aufbau und Schaffung des Auenverbundes in der Wetterau beigetragen hat:

KARL WINTHER BORN GASSE 9 63674 ALTENSTADT

Verlagerung des Reiterhofes / Änderung des FNP

Nach meiner 50 jährigen Tätigkeit im Bereich des Natur- und Vogelschutzes und den dabei erlangten Kenntnissen und Erfahrungen, kann ich persönlich einer Verlagerung des Reiterhofes in dieser Form nicht zustimmen und lehne eine Änderung des FNP ab, zumal es genügend Alternativen gibt.

Ich habe eine persönliche Stellungnahme verfasst, die ich zur Kenntnis bringen möchte.

Stellungnahme

Eine Verlagerung des Reiterhofes in dieser Form kann nicht zugestimmt werden, zumal es genügend Alternativen gibt. Deshalb ist eine Änderung des FNP nicht erforderlich.

Die angrenzenden Auen sind als Habitat hochsensibler und bestandsbedrohter Vogelarten in ihrer Entwicklung störungsfrei zu schützen. Dies ist durch den zu erwarteten Reit- und Publikumsverkehr nicht gegeben. Dieser Wiesenkomplex liegt im LSG "Auenverbund Wetterau" sowie im EU-Vogelschutzgebiet Wetterau 5519-401 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und ist außerdem noch als FFH Gebiet geschützt.

Deshalb ist eine FFH Verträglichkeitsprüfung nach §34 (1-2) BNatSchG erforderlich. (Siehe Seite 12 unter B1-d →: auch auf FNP-Ebene gilt: Ob eine FFH Verträglichkeit-prüfung durchzuführen ist, bestimmt sich durch § 34 HENatG.).

Die vom Planer durchgeführten Prüfungen sind als nicht ausreichend zu bewerten (FFH-Prognose).

Außerdem sind widersprüchliche Angaben des Planers zu verzeichnen.

Unter anderem steht auf Seite 4 unter 1.2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung:

"Die beabsichtigte Darstellung und Nutzung ist mit den regionalplanerischen Zielsetzungen bei Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange als vereinbar zu bewerten"

→ Tatsache ist allerdings, dass hierbei ein Verstoß gegen den **Regionalplan** vorliegt.

Hier heißt es unter

- 3.6-5 Die Zugängigkeit der Landschaft ist für Erholungssuchende zu gewährleisten, soweit nicht andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit, hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung.
- 3.6-8 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen z.B. Campingplätze, Sportplätze, Golfplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.

- 3.6.9 *Freizeitwohnungen oder großflächige Sportanlagen dürfen die Zugängigkeit der Landschaft nicht einengen und sollen möglichst konzentriert werden. Derartige Anlagen sollen nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die landschaftsgebundene Erholung oder den arten- und Biotopschutz errichtet werden.*

Die Planung des neuen Reiterhofes entspricht demzufolge nicht den Zielen des Regionalplans Südhessen.

Außerdem wurden in dem Vorentwurf des Planers keine Angaben über die Entwidmung des seitherigen Reiterhofes bzw. Standortes gemacht.

Bei einer Verlegung des Standortes würden die in der Planung vorgestellten Alternativstandorte eine weit geringere Belastung der Auen verursachen.

Auch wäre eine direkte verkehrstechnische Anbindung an die B521 von großem Vorteil.

Bei der geplanten Verlagerung des Reiterhofes ist durch ein hohes Verkehrsaufkommen (beispielsweise bei Turnieren - mit großflächig zugedachten Wiesenflächen) sowie durch die große Zahl an Reiter/innen und Besucher/innen, ein hohes Konfliktpotential mit dem Naturschutz zu erwarten.

Es kann nicht sein, dass einerseits in den Auen Extensivierungsverträge abgeschlossen – und Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden und andererseits große Baumaßnahmen direkt an den zu schützenden Habitats von Flora und Fauna durchgeführt werden.

Ich habe es mir nicht leicht gemacht. Innerhalb einer Woche musste ich mich durch einen 56 Seiten langen Vorentwurf des Planers durchboxen. D. h. ich konnte nicht überall bis ins Detail gehen.

Nur sei noch gesagt, dass die Vorstellung des Planers über das Verhalten von Vogelarten meine Kenntnisse nach 50 Jahren aktivem Natur- und Vogelschutz überfordern.

Dabei hat er selbst überhaupt keine faunistische Erhebung gemacht. Dieses wäre nicht notwendig, weil bereits bei anderen Verfahren Erhebungen gemacht worden wären.

So einfach ist das. Ich frage mich nur, weshalb die Wiesen nach EU-Richtlinie geschützt sind?!

Natürlich muss dieser Lebensraum wieder mit mehr Leben erfüllt werden, wie dies bereits durch die Renaturierung der Nidder, Extensivierungsverträge mit Landwirten und das Anlegen von Feuchtbereichen geschehen ist.

Ich erinnere an den Weißstorch. Vor 30 Jahren war er in Hessen als Brutvogel ausgestorben. Heute haben wir 21 Brutpaare allein im Wetteraukreis. Warum wohl?

So viel von mir zur Verlagerung des Reiterhofes und Änderung des FNP.

Mein Gewissen lässt keine andere Meinungsbildung zu.

Altenstadt den 2. Juni 2010

Karl Winther